

Satzung des Zweckverbandes Friedhof Siek (Friedhofssatzung)

Aufgrund des § 5 Abs. 3, 4 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) vom 28.02.2003 (GVOBl. S-H S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. S-H S. 564) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. S-H S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 14.07.2023 (GVOBl. S-H S. 308), wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 05.12.2023 folgende Satzung erlassen, wobei die Formulierungen in weiblicher, männlicher und diverser Form gelten, zur besseren Lesbarkeit aber ausschließlich die männliche Schreibweise verwendet wurde:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für den in Siek gelegenen kommunalen Friedhof.

§ 2 Allgemeines

- (1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung des Zweckverbandes Friedhof Siek (Friedhofsträger). Er dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinden Brunsbek, Hoisdorf oder Siek waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
Weiterhin können Personen bestattet werden, die vor ihrem Tod zwar außerhalb des Bereichs der Gemeinden gelebt haben (z.B. in Alten- oder Pflegeheimen), jedoch unmittelbar davor in einer der genannten Gemeinden gemeldet waren.
Die Bestattung anderer Personen bedarf der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Die Verwaltung des Friedhofs Siek erfolgt durch das Amt Siek (Friedhofsverwaltung).
- (3) Alle Bekanntmachungen des Friedhofs Siek erfolgen unter www.amtsiek.de.
- (4) Der Friedhof und dessen Einrichtungen stehen ohne Ansehen der religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisse für jede Bestattung für die nach Absatz 1 Berechtigten zur Verfügung.

§ 3 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist während der Zeiten, die vom Friedhofsträger festgesetzt und bekanntgemacht werden, für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 4 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Besucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen sind zu befolgen.

- (2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet
 - a) das Lärmen und Spielen,
 - b) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art (inkl. Fahrräder) mit Ausnahme von Kinderwagen, Krankenfahrstühlen, kleinen Handwagen sowie der Bestattungsfahrzeuge und der Fahrzeuge der Unternehmer, die auf dem Friedhof Arbeiten zu verrichten haben,
 - c) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen oder zu verwerten, ausgenommen sind Personen, die vom Friedhofsträger damit beauftragt wurden,
 - d) das Anbieten von Waren aller Art oder gewerblichen Leistungen sowie das Verteilen von Druckschriften oder Werbeflyern,
 - e) das Übersteigen der Einfriedungen, das Beschädigen oder Beschmutzen aller Anlagen sowie das Ablegen von Abraum und Abfällen außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze,
 - f) die Wasserentnahme zu anderen Zwecken als zur Grab- und Anlagepflege,
 - g) der Genuss von Alkohol ohne vorherige Erlaubnis durch die Friedhofsverwaltung,
 - h) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen.
- (4) Hunde sind auf dem Friedhofsgelände an der Leine zu führen.
- (5) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.

§ 5 Gewerbliche Arbeiten

- (1) Gewerbliche Arbeiten an den Grabstellen dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung ausgeführt werden. Die Friedhofssatzung ist zu beachten.
- (2) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur werktags von 07.00 bis 18.00 Uhr ausgeführt werden. Die Friedhofsverwaltung kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.
- (3) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten bei ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursacht haben.
- (4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht stören. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Abraum etc. darf auf dem Friedhof nicht gelagert werden.
- (5) Soweit es zur Durchführung der übertragenen Arbeiten erforderlich ist, können die Gewerbetreibenden mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung die hierfür geeigneten Wege mit Fahrzeugen befahren.

§ 6 Allgemeine Bestattungsvorschriften

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest, die Wünsche der Bestattungspflichtigen, der Kirche oder anderer Beteiligter werden dabei angemessen berücksichtigt.
- (3) Die Bestellung und Entschädigung der Sargträger ist Angelegenheit des Bestattungspflichtigen.

§ 7 Särge und Urnen

- (1) Bestattungen sind grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen.
- (2) Wenn aus religiösen oder weltanschaulichen Gründen eine Bestattung in Leichentüchern ohne Sarg oder Urne vorgesehen ist, kann die Friedhofsverwaltung diese Bestattungsform zulassen. Diese Art der Bestattung ist von den Bestattungspflichtigen eigenständig nach Maßgabe der Friedhofsverwaltung durchzuführen. Die Bestattung in einem Leichentuch erfolgt in Wahlgrabstätten.
- (3) Für Erdbestattungen bestimmte Säрге müssen aus Holz oder aus Material bestehen, welches sich umweltneutral innerhalb der Ruhezeit zersetzt. Gleiches gilt für Sargauskleidungen, Tüchern, Bekleidung etc.
- (4) Urnen müssen ebenfalls aus Material bestehen, welches sich umweltneutral innerhalb der Ruhezeit zersetzt. Entsprechen Urnen nicht der üblichen Größe, ist dieses vor der Beisetzung der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.

§ 8 Umbettungen

- (1) Umbettungen innerhalb des Friedhofs sind grundsätzlich nicht gestattet.
- (2) Auf Antrag des Nutzungsberechtigten kann die Friedhofsverwaltung in begründeten Einzelfällen eine Ausnahmegenehmigung erteilen.
- (3) Umbettungen von bzw. zu anderen Friedhöfen sind auf Antrag möglich, den Zeitpunkt der Umbettung bestimmt die Friedhofsverwaltung. Es ist der Nachweis zu erbringen, dass auf einem anderen Friedhof eine Grabstätte zur Verfügung steht.
- (4) Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen sollen in der Zeit von 14 Tagen bis sechs Monaten nach der Bestattung nicht vorgenommen werden.
- (5) Die Kosten der Umbettung sind vom antragstellenden Nutzungsberechtigten zu tragen.
- (6) Jegliche Umbettungen bleiben dem Friedhofsträger vorbehalten.

§ 9 Ruhefrist

- (1) Die Ruhefrist beträgt
- | | |
|--|----------|
| bei Grabstätten für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 15 Jahre |
| bei allen weiteren Erdgrabstätten | 25 Jahre |
| bei Urnengrabstätten | 20 Jahre |
- (2) Über die Wiederbelegung von Grabstellen, deren Ruhefrist abgelaufen ist, entscheidet der Friedhofsträger. Vor Ablauf der Ruhefrist darf keine neue Erdbeisetzung in derselben Grabstätte stattfinden.
- (3) Anträge auf Weiterbenutzung der Grabstellen sind mind. 6 Monate vor Ablauf der Ruhefrist bei der Friedhofsverwaltung einzureichen.
- (4) Eine beabsichtigte Wiederbelegung wird mind. 3 Monate vor der Abräumung und Einebnung ortsüblich bekanntgemacht.
- (5) Über die Grabstätte kann anderweitig verfügt werden, wenn das Nutzungsrecht erloschen und die Ruhefrist abgelaufen ist.

§ 10 Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. Nutzungsrechte werden ausschließlich nach Maßgabe dieser Satzung verliehen.
- (2) Die Grabstätten werden durch den Friedhofsträger ausgehoben und wieder verschlossen.
- (3) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Grabhügel) bis zur Oberkante des Sarges mind. 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein, dieses gilt nicht für die Beisetzung von Urnen.
- (4) Die Grabstätten werden unterschieden in
1. Erdbestattungen:
 - a. Reihengrabstätte
 - b. Anonyme Erdgrabstätte
 - c. Erdwahlgrabstätten
 - d. Erdwahlgrabstätten in Rasenlage mit Beet
 - e. Erdwahlgrabstätte an einer Stele

 2. Urnenbestattungen:
 - a. Urnenreihengrabstätten
 - b. Anonymes Urnengrab
 - c. Urnenwahlgrab
 - d. Urnenwahlgrab am Baum

- (5) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte (Wahlgrabstätte) oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 11 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind einstellige Grabstätten für Särge oder Urnen. Sie werden der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben.
- (2) Erd- und Urnenreihengrabstätten sind mit Rasen eingesät, die Rasenpflege obliegt dem Friedhofsträger. Eigene Bepflanzungen sind nicht zugelassen. Blumen, kleine Kränze oder Gestecke dürfen nur an der dafür besonders vorgesehenen Stelle niedergelegt werden, ansonsten kann eine ersatzlose Entsorgung durch die Friedhofsverwaltung erfolgen.
- (3) In jeder Erdreihengrabstätte darf nur ein Sarg beigesetzt werden. Sind Mutter oder Vater gleichzeitig mit dem Kind, welches das 5. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, verstorben, kann die Bestattung gemeinsam in einem Reihengrab erfolgen.
- (4) In Urnenreihengrabstätten darf grundsätzlich nur eine Urne beigesetzt werden. Ausnahmsweise darf eine weitere Urne in diesen Gräbern beigesetzt werden, sofern die Belegung in den ersten drei Jahren nach Beginn der Ruhefrist der Grabstätte erfolgt.
- (5) Erd- und Urnenreihengrabstätten sind mit einem liegenden Grabmal (max. 0,30 m²) in mattem, roten Stein zu versehen. Als Inschrift sind Vor- und Zuname, Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen zugelassen. Die Grabstätte ist durch den Nutzungsberechtigten innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung mit dem Grabmal herzurichten.
- (6) Das Abräumen von Reihengrabfeldern nach Ablauf der Ruhezeit wird mind. 3 Monate vorher bekanntgemacht. Das Abräumen bleibt dem Friedhofsträger vorbehalten. Nach Ablauf der Ruhefrist werden die Grabstätten wieder neu belegt oder anderweitig genutzt.
- (7) Anonyme Erd- und Urnengrabstätten sind mit Rasen eingesät, die Rasenpflege erfolgt durch den Friedhofsträger. Eigene Bepflanzungen sind nicht zugelassen. Blumen, kleine Kränze oder Gestecke dürfen nur an der dafür besonders vorgesehenen Stelle (zentraler Gedenkstein) niedergelegt werden.
- (8) Die Grabstätten haben folgende Maße:
- | | | | | |
|-------------------------|--------|--------|---------|--------|
| a. Einzelreihengräber: | Länge: | 2,50 m | Breite: | 1,00 m |
| b. Urnenreihengräber: | Länge: | 1,00 m | Breite: | 1,00 m |
| c. Anonyme Urnengräber: | Länge: | 0,50 m | Breite: | 0,50 m |

§ 12 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind ein- oder mehrstellige Grabstätten für Särge oder Urnen. Die Lage der Grabstätte wird mit dem Nutzungsberechtigten gemeinsam bestimmt. Ein Anspruch auf eine bestimmte Grabstätte besteht nicht.
- (2) In jeder Wahlgrabstelle für Erdbeisetzungen dürfen vor Ablauf der Ruhefrist nach Zustimmung der Friedhofsverwaltung zusätzlich bis zu 2 Urnenbeisetzungen vorgenommen werden. Verlängert sich hierdurch die Ruhefrist, muss ein entsprechender Nacherwerb der Nutzungsrechte erfolgen.
- (3) In einer Urnenwahlgrabstelle dürfen bis zu 2 Urnen beigesetzt werden. Dies gilt nicht bei einem Einzelurnenwahlgrab am Baum, in diesem ist nur eine Urne zugelassen.
- (4) Das Nutzungsrecht an Wahlgräbern wird durch Zahlung der festgesetzten Gebühr erworben. Über den Erwerb des Nutzungsrechts wird eine Urkunde ausgestellt.
- (5) In Wahlgräbern können der Erwerber und seine Angehörigen bestattet werden. Als Angehörige gelten:
 - a. Ehegatten, Lebensgefährten
 - b. Verwandte in auf- und absteigender Linie und deren Ehegatten bzw. Lebensgefährten

Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Einwilligung der Friedhofsverwaltung.

- (6) Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten können im Voraus erworben werden. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte gemäß § 13.
- (7) Geht bei der Bestattung die vorgeschriebene Ruhefrist über die Nutzungsdauer hinaus, so ist das Nutzungsrecht mindestens bis zum Ablauf dieser Ruhefrist zu verlängern. Bei einer mehrstelligten Wahlgrabstätte ist das Nutzungsrecht auch an den übrigen Grabstellen um die gleiche Zeit zu verlängern.
- (8) Das Nutzungsrecht für die vollständige Wahlgrabstelle kann auf Antrag um mindestens 3 Jahre verlängert werden.
- (9) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist, zurückgegeben werden, eine Rückgabe ist grundsätzlich nur für die gesamte Grabstätte möglich. Es erfolgt keine Erstattung bereits geleisteter Gebühren. Die Abräumung des Grabes bleibt der Friedhofsverwaltung vorbehalten.
- (10) Die Übertragung von Grabnutzungsrechten an Dritte ist unzulässig.
- (11) Wahlgräber haben folgende Maße (ca.):

Erdwahlgrab	Länge:	2,50 m	Breite:	1,25 m
Urnenwahlgrab	Länge:	1,00 m	Breite:	1,00 m
Urnenwahlgrab Baum	Länge:	1,00 m	Breite	1,00 m

§ 12 a Erdwahlgrabstätten

Es stehen Erdwahlgräber, Erdwahlgräber in Rasenlage mit Beet sowie Doppelerdgräber an einer Stele (Säule) zur Verfügung.

a. Erdwahlgräber

Die vollständige Fläche des Grabes steht zur Bepflanzung zur Verfügung (Grabfläche = Pflanzfläche).

Eine Umwandlung von Erdwahlgräber in Erdwahlgräber mit Beet (Verringerung der Pflanzfläche und des Pflegeaufwands) darf nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung erfolgen. Die Umwandlung muss durch einen Landschaftsgärtner oder Steinmetz fachgerecht erfolgen. Die Beauftragung erfolgt durch den Nutzungsberechtigte, dieser trägt auch die Kosten.

Der Friedhofsträger nimmt die Raseneinsaat in der dann entstandenen Fläche vor.

Ggf. entstehende Rasen-Absenkungen werden durch den Friedhofsträger beseitigt.

b. Erdwahlgräber in Rasenlage mit Beet

Diese Gräber werden mit Rasen eingesät, dem Nutzungsberechtigten steht am Kopfende des Grabes eine Fläche von ca. 1,00 m x 1,00 m zur Bepflanzung und Pflege zur Verfügung.

c. Erddoppelwahlgräber an einer Stele

Die Erddoppelwahlgräber an der Stele befinden sich in Rasenlage, der Rasen wird gepflegt. An der Stele werden Name, Vornamen, Geburts- und Sterbejahr der Verstorbenen angebracht. Es besteht die Möglichkeit, an der Stele kleine Gestecke oder Blumengebinde abzulegen.

§ 12 b Urnenwahlgrabstätten

(1) Es stehen Urnenwahlgräber und Urnenwahlgräber am Baum zur Verfügung.

a. Urnenwahlgräber

Die vollständige Grabfläche steht für Grabmal und Bepflanzung zur Verfügung.

b. Urnenwahlgräber am Baum

Urnenwahlgräber am Baum sind Grabstätten an einem vorhandenen oder neu zu pflanzendem Baum. Sie werden mit Rasen eingesät, die Rasenpflege obliegt dem Friedhofsträger. Eigene Bepflanzungen sind nicht zugelassen. Blumen, kleine Kränze oder Gestecke dürfen nur an der dafür besonders vorgesehenen zentralen Stelle niedergelegt werden, ansonsten kann eine ersatzlose Entsorgung durch die Friedhofsverwaltung erfolgen.

Gestaltungsvorschrift: Die Grabstätten sind mit einem liegenden Grabmal (max. 0,30 m²) in rotem polierten Stein zu versehen. Als Inschrift sind Vor- und Zuname, Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen zugelassen. Die Grabstätte ist durch den Nutzungsberechtigten innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung mit dem Grabmal herzurichten.

§ 13

Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten sind innerhalb von 6 Monaten nach der Beisetzung bzw. nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes in einer des Friedhofs würdigen Weise gärtnerisch anzulegen und bis zum Ablauf der Nutzungszeit ordnungsgemäß zu unterhalten. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Unterhaltsverpflichtung nach Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung nicht nach, kann die ersatzweise Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätte auf dessen Kosten veranlasst werden. Ist die Ruhefrist bereits abgelaufen, kann die Einebnung der Grabstätte angeordnet werden.
- (2) Bei der Grabpflege dürfen chemische Mittel zur Bekämpfung von Pflanzen und Tieren, sowie Wirkstoffe, die den Entwicklungsablauf von Pflanzen und Tieren beeinträchtigen können, nicht angewandt werden. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.
- (3) Die Grabstätten sind so zu bepflanzen, dass die Pflanzen das Maß der jeweiligen Grabstätte nicht überragen und weder die benachbarten Grabstätten noch öffentliche Anlagen und Wege beeinträchtigt werden. Die Bepflanzung darf eine Höhe von 1,50 m nicht überschreiten. Das Pflanzen, Umsetzen oder Beseitigen von Bäumen, Hecken und großwüchsigen Sträuchern bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Eine vollständige Abdeckung der Grabstätte ist nicht gestattet. Dieses gilt insbesondere auch für die Abdeckung mit Kiesel.
- (4) Für den Grabschmuck sind ausschließlich kompostierfähige, pflanzliche Erzeugnisse zu verwenden. Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen, Kunststoffbehältern o.ä. (z.B. für Schnittblumen) ist ebenfalls nicht zulässig. Ausgenommen hiervon sind Grabvasen.
- (5) Das Aufstellen von Grabbeleuchtung ist nur mit Leuchtquellen aus weißem kerzenähnlichem Licht zugelassen.
- (6) Mit Ablauf des Nutzungsrechtes ist die Grabstätte durch den Nutzungsberechtigten innerhalb von 4 Wochen nach Ablauf komplett abzuräumen bzw. abräumen zu lassen. Die komplette Abräumung umfasst neben dem Entfernen des Pflanzen- und Gehölzbestandes (inkl. Wurzelwerk) und anderer Grabgestaltung auch die Entfernung des Grabmals (inkl. Sockel bzw. Fundament).

§ 14

Erstellung von Grabmalen

- (1) Grabmale dürfen nur von ausgewiesenen Fachfirmen (Steinmetz-, Steinbildhauerbetrieben) errichtet, verändert und unterhalten werden.
- (2) Die Errichtung und Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Ein Antrag ist unter Vorlage einer Zeichnung (Maßstab 1:10) mit Angaben über Farbe, Art und Bearbeitung des Werkstoffes, über Inhalt, Form und Anordnung der Schrift bei der Friedhofsverwaltung zu stellen.

- (3) Die Errichtung, Aufstellung und Veränderung aller sonstigen bauliche Anlagen, Einfriedungen (Steineinfassungen), Bänke und provisorischer Tafeln bedarf ebenfalls der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gedenksteine sind in ihrer Größe entsprechend der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) in der jeweils geltenden Fassung zu fundamentieren und so zu befestigen, dass diese dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
- (5) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder sonstige bauliche Anlage nicht innerhalb eines Jahres nach der Genehmigung errichtet worden ist.
- (6) Entspricht die Ausführung des Grabmals nicht dem genehmigten Antrag bzw. ist sie nicht genehmigungsfähig, kann die Friedhofsverwaltung die Errichtung des Grabmals ablehnen. Ist bereits eine Errichtung erfolgt, kann die Beseitigung des Grabmals verlangt werden.

§ 15

Gestaltungsvorschriften für die Errichtung von Grabmalen und Grababdeckungen

- (1) Für Grabmale sind nur Naturstein, Holz oder Metall (geschmiedet oder gegossen) zu verwenden.
- (2) Ein stehendes Grabmal darf eine Höhe von 1,00 m nicht überschreiten, die Mindeststärke beträgt dabei 12 cm. Das stehende Grabmal ist so zu errichten, dass an jeder Seite (neben der Ansichtsfläche) noch ein Abstand von ca. 15 cm pro Seite besteht. Weitere Anforderungen zur Standsicherheit des Grabmals können durch die Friedhofsverwaltung festgelegt werden.
- (3) Es ist ein stehendes Grabmal pro Grabstätte zulässig, es kann zusätzlich ein liegendes Grabmal errichtet werden.
- (4) In bestimmten Grabfeldern sind nur liegende Grabmale zulässig.

§ 16

Unterhaltung von Grabmalen und baulichen Anlagen

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind vom Nutzungsberechtigten dauerhaft in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten.
- (2) Der Friedhofsträger veranlasst jährlich eine Standsicherheitskontrolle der stehenden Grabmale durch eine sachkundige Person.
- (3) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, Einfassungen oder sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die Nutzungsberechtigten verpflichtet, diesen Zustand unverzüglich beseitigen zu lassen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, kann die Friedhofsverwaltung die Instandsetzung oder die Entfernung des Grabmals auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal aufzubewahren.
- (4) Bei unmittelbarer Gefahr ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, ohne vorheriger Aufforderung an den Nutzungsberechtigten und auf dessen Kosten Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen) zu treffen.

§ 17 **Entfernung von Grabmalen und baulichen Anlagen**

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale einschließlich des Sockels bzw. Fundaments und die sonstigen baulichen Anlagen durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Die Grabmale bzw. baulichen Anlagen, die nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungsrechte entfernt sind, werden auf Veranlassung der Friedhofsverwaltung entschädigungslos abgeräumt. Der Nutzungsberechtigte hat die Kosten zu tragen.

§ 18 **Trauerfeiern**

- (1) Auf dem Friedhof steht kein Raum für Trauerfeierlichkeiten zur Verfügung.
- (2) Soll die Trauerfeier in der angrenzenden Ev.-luth. Kirche stattfinden, ist hierüber eine gesonderte Vereinbarung mit der Ev.-luth. Kirchengemeinde Siek zu schließen.
- (3) Es besteht die Möglichkeit, die Trauerfeier am Grab abzuhalten, die Friedhofsverwaltung ist von dieser Absicht vorher zu informieren.

§ 19 **Alte Rechte**

- (1) Nutzungsrechte an Grabstätten, die nach früherem Recht erworben wurden, bleiben bestehen.
- (2) Vereinbarungen etc., die vor dem Trägerwechsel Kirchengemeinde - Zweckverband getroffen worden sind, werden entsprechend der zu diesem Zeitpunkt geltenden Satzung umgesetzt. Dieses gilt auch für die dafür zu entrichtenden Gebühren gem. der zu diesem Zeitpunkt geltenden Gebührensatzung.

§ 20 **Haftung**

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, der Anlagen und der Einrichtung durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Dem Friedhofsträger obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet der Friedhofsträger nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 21 **Gebühren**

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 22

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Der Friedhofsträger bzw. die Friedhofsverwaltung sind berechtigt, zum Zwecke der Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung und zur Verwaltung der Grabstätten, die dafür erforderlichen personenberechtigten Daten im Rahmen des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz – LDSG vom 02.05.2018 (GVOBl. SH S. 162), zu erheben, zu verarbeiten, zu speichern, an befugte Dritte weiterzuleiten und für statistische Zwecke zu nutzen.

Es werden folgende personenbezogene Daten verarbeitet:

- Daten des Verstorbenen (Vor- und Nachname, Geburtsname, Geburtsdatum, Sterbedatum, Sterbeort, letzte Meldeanschrift)
 - Daten des Nutzungsberechtigten (Vor- und Nachname, Geburtsname, Geburtsdatum, Anschrift, E-Mail-Adresse (soweit vorhanden), freiwillige Angabe: Telefonnummer,
- (2) Von der Friedhofsverwaltung werden die nach Abs. 1 genannten Daten zum Zweck der Gebührenerhebung nach der jeweils gültigen Friedhofsgebührensatzung gespeichert und weiterverarbeitet.
- (3) Es werden Verzeichnisse in digitaler und/oder analoger Form der beigesetzten Personen und der Nutzungsberechtigten geführt. Weiterhin werden planerische Unterlagen ebenfalls in digitaler und/oder analoger Form dauerhaft geführt.
- (4) Die unter Abs. 1 erhobenen Daten werden 5 Jahre nach Ende der Nutzungsberechtigung der Grabstätte gelöscht.

§ 23

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 134 Abs. 5 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) sich als Besucher entgegen § 4 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofs entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 - b) entgegen § 4 Abs. 3
 - 1) auf dem Friedhof lärmt oder spielt,
 - 2) die Wege mit Fahrzeugen aller Art (inkl. Fahrräder) befährt, ausgenommen Kinderwagen, Krankenfahrstühle, kleine Handwagen, sowie der Bestattungsfahrzeuge und der Fahrzeuge der Unternehmer, die auf dem Friedhof Arbeiten zu verrichten haben,
 - 3) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, erstellt oder verwertet,
 - 4) Waren aller Art oder gewerblichen Leistungen anbietet
Druckschriften oder Werbeflyer verteilt,
 - 5) Einfriedungen übersteigt, Anlagen beschädigt oder beschmutzt, Abraum und Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze ablegt,
 - 6) Wasser zu anderen Zwecken als zur Grab- und Anlagenpflege entnimmt,
 - 7) Alkohol ohne vorherige Erlaubnis durch die Friedhofsverwaltung genießt,
 - 8) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten ausführt
 - c) entgegen § 4 Abs. 4
 - 1) seine Hunde auf dem Friedhofsgelände nicht an der Leine führt.

- d) entgegen § 4 Abs. 5
 - 1) ohne vorherige Zustimmung des Friedhofsträgers besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof durchführt,
- e) als Gewerbetreibender entgegen § 5 die Friedhofssatzung nicht beachtet, insbesondere ohne vorherige Anmeldung und Zustimmung der Friedhofsverwaltung tätig wird, die Arbeiten nicht werktags zwischen 07:00 und 18:00 Uhr ausführt, sowie Werkzeuge und Materialien unzulässig auf dem Friedhof lagert.
- f) Grabstätten entgegen § 13 herrichtet oder instand hält,
- g) entgegen § 14 Abs 2 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert
- h) Grabmale entgegen § 14 Abs. 4 nicht fachgerecht fundamentiert und befestigt,
- i) Grabmale entgegen § 16 nicht in gutem und verkehrssicherem Zustand hält,
- j) Grabmale und bauliche Anlagen entgegen § 17 ohne vorherige schriftliche Zustimmung entfernt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 24 Inkrafttreten

Die Friedhofssatzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 24.01.2023 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Siek, 22.12.2023

(Andreas Bitzer)
Verbandsvorsteher